

## ANHANG I

### ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN ZUM ART. 5 DES POLIZEIREGLEMENTS DER GEMEINDE MÖREL-FILET:

#### GASTGEWERBE- BESTIMMUNGEN

##### Art. 1

#### Öffnungs- und Schliessungszeiten

Der Gemeinderat legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze fest. Bei Fehlen eines Beschlusses sind die Räumlichkeiten und Plätze von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr zu schliessen.

##### Art. 2

#### Einhaltung der Öffnungs- und Schliessungszeiten

Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist dafür verantwortlich, dass die Gäste Räumlichkeiten und Plätze rechtzeitig verlassen, damit die bewilligte Schliessungszeit eingehalten werden kann.

Gäste, die sich weigern, die Räumlichkeiten und Plätze zu verlassen, machen sich strafbar.

Der Inhaber der Betriebsbewilligung macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur rechtzeitigen Schliessung der Räumlichkeiten und Plätze trifft.

##### Art. 3

#### Ruhe und Ordnung im und vor dem Betrieb

Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung und Ruhe und Ordnung in Räumlichkeiten und auf Plätzen verantwortlich.

Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Gäste in unmittelbarer Nachbarschaft keine übermässigen Störungen verursacht.

Der Gemeinderat kann, falls notwendig, auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung einen Ordnungsdienst verlangen.

##### Art. 4

#### Musik und Aussen- lautsprecher

Ab 22.00 Uhr müssen Gastbetriebe mit Musik die Fenster geschlossen halten.

Die Aussenlautsprecher dürfen tagsüber nur in gedämpfter Weise in Betrieb sein und sind ab 22.00 Uhr abzustellen.

Die Bestimmungen des kommunalen Verkehrs- und Lärmschutzreglements sind strengstens zu beachten.

##### Art. 5

## Jugendschutz

Nach 18.00 Uhr haben Jugendliche unter 12 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.

Nach 22.00 Uhr haben Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.

Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos oder ähnliche Darbietungen angeboten werden.

Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke anzubieten, welche bei gleicher Menge weniger teuer sind als das billigste alkoholische Getränk.

Die Gesetzesbestimmungen über den Schutz der Minderjährigen bleiben vorgehalten.

Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Kontrolle des Zutrittsalters verantwortlich.

## Art. 6

## Öffentliche Veranstaltungen

Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde.

Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie diversen Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung des Gemeinderates. Für die Bewilligungserteilung kann eine Gebühr erhoben werden, die gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden festgelegt wird.

Die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeit unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde.

## Genehmigung

**Der Anhang wurde angenommen an der Urversammlung von Mörel-Filet am 30. November 2009**

**Der Präsident:**  
D. Blatter

**Die Ratsschreiberin:**  
I. Imesch-Studer

---

**Angepasst an die Mitberichte der kantonalen Dienststellen und vom Gemeinderat von Mörel-Filet genehmigt an seiner Sitzung vom 7. Juni 2010**

**Der Präsident:**  
D. Blatter

**Die Ratsschreiberin:**  
I. Imesch-Studer

---

**Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 11. August 2010.**

---